

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Abteilung Register und Personenstand

Α	N	Н	Α	N	G	1

Checkliste	mit	konkreten	Prüfpunkten
------------	-----	-----------	-------------

Hinweise

- Sämtliche Gesuchbeilagen sind grundsätzlich im Original vorhanden; bei gemeinsamen Gesuchen liegen für alle Personen die Gesuchbeilagen vor (§ 7 Abs. 2 KBüV).
- Die Gesuchunterlagen dürfen bei Gesucheinreichung auf Gemeindeebene nicht älter als drei Monate sein (§ 7 Abs. 1 KBüV).
- Amtssprache ist Deutsch (§ 71a KV). Gemeinden können in einer anderen Landessprache oder in Englisch abgefasste Gesuchbeilagen unter der allfälligen Bedingung einer amtlichen Beglaubigung akzeptieren. Amtliche Beglaubigungen sind bei Gesuchbeilagen anderer Sprache zwingend.

1. Vorprüfung klarer Kriterien ohne Ermessensspielraum vor dem Start des Publikationsverfahrens

Diese Kriterien können ohne grossen Aufwand **gestützt auf die eingereichten Unterlagen und mittels Vostra-Abfrage** überprüft werden. Sind diese Kriterien erfüllt, sollte ohne Verzug das Publikationsverfahren durchgeführt werden.

1.1 Aufenthaltsdauer

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Niederlassungsbewilligung C (zwingende Voraussetzung)	Ausländerausweis	Art. 9 Abs. 1 lit. a BüG	

Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesucheinreichung). Erleichterung für eingetragene Partner einer Person mit Schweizer Bürgerrecht (es genügt ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, falls 1 Jahr unmittelbar vor Gesucheinreichung und seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft). Erleichterung für Kinder (Doppelzählung zwischen 8. und 18. Altersjahr). Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen Aufenthalt mit F-Bewilligung wird zur Hälfte an die Aufenthaltsdauer angerechnet; Aufenthalt mit N- oder L-Bewilligung wird nicht angerechnet	Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigungen / gültiger Ausländerausweis Zivilstandsdokument aus dem schweizerischen Personenstandsregister	Art. 9 Abs. 1 lit. b BüG Art. 9 Abs. 2 BüG Art. 10 BüG § 8 Abs. 1 lit. a KBüV	
Aufenthalt von 5 Jahren im Kanton.	Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigungen / gültiger Ausländerausweis	§ 4 Abs. 1 lit. a KBüG § 8 Abs. 1 lit. a KBüV	
Mind. ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs.	Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigungen / gültiger Ausländerausweis	§ 4 Abs. 1 lit. a KBüG § 8 Abs. 1 lit. a KBüV	

1.2 Gesetzliche Vertretung

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Gesuch eines minderjährigen Kindes, welches unter gemeinsamer elterlichen Sorge (Regelfall) steht, liegt vor (eigenständiges Gesuch oder ein Gesuch eines Elternteils und einem einbezogenem Kind oder mehreren einbezogenen Kinder). Es ist abzuklären, ob die gesetzliche Vertretung zugestimmt hat.	Unterschrift beider Elternteile auf dem Gesuch- formular bei gesetzliche Vertretung Bei Uneinigkeit der Eltern erfolgt Verweis an die KESB -> Gesuchformular	Art. 31 BüG Art. 296 und Art. 304 ZGB	
Gesuch eines minderjährigen Kindes, welches unter alleiniger Sorge eines Elternteils steht, liegt vor (eigenständiges Gesuch oder ein Gesuch eines Elternteils und einem einbezogenem Kind oder mehreren einbezogenen Kinder). Es ist abzuklären, ob die gesetzliche Vertretung zugestimmt hat.	Unterschrift des Elternteils, dazu die Bestätigung, welche das alleinige Sorgerecht belegt. Bei Uneinigkeit der Eltern erfolgt Verweis an die KESB -> Gesuchformular	Art. 31 BüG Art. 296 und 304 ZGB	

Gesuch eines minderjährigen unter Vormundschaft	Unterschrift der Beiständin oder des Beistands	Art. 31 BüG	
stehenden Kindes liegt vor.	sowie Bestätigung, welche die Einsetzung als	Art. 327a ZGB	
	Vormund beweist (Ernennungsurkunde)		
	-> Gesuchformular		
Gesuch einer unter Beistandschaft stehenden Person	Einholen Entscheid-Dispositiv	Art. 17, 18 und 19c ZGB	
liegt vor.	-> Gesuchformular		

1.3 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Sofern kein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 BüV vorliegt, erfolgte kein Sozialhilfebezug 10 Jahre vor Gesucheinreichung und während des Verfahrens, ausser die Sozialhilfe wurde zurückerstattet.	-> Formular Sozialhilfe Allfällige Nachfrage bei Auskunft erteilenden Sozialdiensten	§ 9 Abs. 2 KBüG § 9 Abs. 1 lit. j KBüV	
Keine offenen Verlustscheine 5 Jahre vor Gesuchein- reichung und während des Verfahrens	Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde(n) (ab Volljährigkeit)	§ 9 Abs. 4 KBüG	
Keine fälligen Steuerschulden	Bescheinigung der Finanzverwaltung der Wohngemeinde über die Bezahlung aller fälligen Steuern / Evtl. Ratenvereinbarung und Bestätigung über regelmässige Ratenzahlung	§ 8 Abs. 1 lit. e KBüV	

1.4 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen	Unterzeichnung einer Erklärung (ab 10 J) -> Gesuchformular	Art. 12 Abs. 1 lit. a BüG § 8 Abs. 1 KBüG	
Kein Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen im für kantonale Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug bei Erwachsenen.	Vostra-Anfrage beim Kanton -> Vostra-Formular	§ 8 Abs. 2 lit. a KBüG	

Kein Eintrag von Verurteilungen wegen Vergehen im für kantonale Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug bei Erwachsenen oder keine bedingte Strafe, welche gemäss Bundesrecht zu einem absoluten Ausschlussgrund führt (Sofern es sich nicht um einen Ermessensfall handelt)	Vostra-Anfrage beim Kanton -> Vostra-Formular	§ 8 Abs. 2 lit. a KBüG	
Kein Eintrag im für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug bei Jugendlichen	Vostra-Anfrage beim Kanton (ab 10 J) -> Vostra-Formular	§ 8 Abs. 3 lit. a KBüG	
Bei Erwachsenen Fristablauf gemäss § 8 Abs. 3 lit. b und c KBüG im Falle einer früheren Verurteilung nach Jugendstrafrecht. (Sofern es sich nicht um eine bedingte Strafe handelt, der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit 2 Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist resp. seit einem Verweis beziehungsweise einer verhängten Busse 2 Jahre vergangen sind = Ermessensfall)	Anfrage der Gemeinde bei der Jugendanwaltschaft (bis 28 J) -> Juga-Formular	§ 8 Abs. 2 lit. B KbüG	
Keine Verurteilung wegen eines Verbrechens in den letzten 10 Jahren vor Gesucheinreichung bei Jugendlichen	Anfrage der Gemeinde bei der Jugendanwalt- schaft (10-18 J) -> Juga-Formular	§ 8 Abs. 3 lit. B KbüG	
Keine Verurteilung wegen eines Vergehens in den letzten 5 Jahren vor Gesucheinreichung bei Jugendlichen (Sofern es sich nicht um eine bedingte Strafe handelt und die Probezeit 2 Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist resp. Seit einem Verweis beziehungsweise einer verhängten Busse 2 Jahre vergangen sind = Ermessensfall)	Anfrage der Gemeinde bei der Jugendanwalt- schaft (10-18 J) -> Juga-Formular	§ 8 Abs. 3 lit. c KBüG	
Kein hängiges Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens	Unterzeichnung einer Erklärung (ab 10 J) Vostra-Anfrage beim Kanton (ab 10 J) -> Vostra-Formular	§ 8 Abs. 6 KBüG	

2. Vertiefte Prüfung der Integration

Die vertiefte Prüfung der Integration wird parallel zum laufenden Publikationsverfahren begonnen. Sie endet in der Regel mit dem Einbürgerungsgespräch. Es werden Aspekte geprüft, die in der Regel etwas zeitaufwändigere Abklärungen benötigen. Allfällige Ergebnisse des Publikationsverfahrens sind zu berücksichtigen.

2.1 Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen (nimmt am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teil und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern)	Einbürgerungsgespräch Referenzauskunft mind. einer Schweizerin oder eines Schweizers bei GS1 und GS2 -> Formular Referenzauskunft Wo nach Publikationsverfahren zweckmässig: Verhaltensbericht von Arbeitgebenden, Lehrmeister*in oder Schule (zum Verhalten von Kindern und/oder Eltern) -> Formular Ausbildungsbericht.	Art. 11 Abs. 1 lit. b BüG Art. 2 BüV Art. 9 BüV § 5 Abs. 1 lit. a KBüG § 9 Abs. 2 KBüV	

2.2 Sprachliche Kenntnisse

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift auf Deutsch zu verständigen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss auf Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) nachweisen.	Muttersprache Schulbestätigungen / Ausbildungsbestätigungen Sprachnachweis (Sprachdiplom)	Art. 12 Abs. 1 lit. c BüG Art. 6 BüV Art. 9 BüV	

2.3 Staatsbürgerliche Kenntnisse

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse: Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse vorliegen.	Staatsbürgerlicher Test Einbürgerungsgespräch	§ 5 Abs. 1 lit. b KBüG § 6a KBüG § 3 KBüV	

2.4 Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsver-	Unterzeichnung einer Erklärung (spätestens am	Art. 12 Abs. 1 lit. b BüG	Tolgt:
fassung	Einbürgerungsgespräch)	Art. 5 BüV	
(zum Beispiel Gleichbehandlung von Mann und Frau)	-> Formular "Erklärung Werte der Verfassung"	§ 5 Abs. 1 lit. c KBüG	
		§ 7 KBüG	
		§ 4 KBüV	

2.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Erwachsenen und Jugendlichen

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Bedingte Strafe wegen eines Vergehens, die im Strafregisterauszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich ist und wenn die Probezeit 2 Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist (sofern nicht gemäss Bundesrecht ein absoluter Ausschlussgrund vorliegt).	Im Rahmen der Vorprüfung bereits erfolgte Vostra-Anfrage beim Kanton (ab 10 J) -> Vostra-Formular Im Rahmen der Vorprüfung bereits erfolgte Anfrage der Gemeinde bei der Jugendanwaltschaft (10-18 J) -> Juga-Formular Strafregisterauszug für Privatpersonen (ab Voll-jährigkeit) Einbürgerungsgespräch	§ 8 Abs. 5 KBüG	

Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die	Im Rahmen der Vorprüfung bereits erfolgte	§ 8 Abs. 7 KBüG	
eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen.	Vostra-Anfrage beim Kanton (ab 10 J)		
	-> Vostra-Formular: teilweise sind Übertretungen		
	bei Erwachsenen enthalten		
	Im Rahmen der Vorprüfung bereits erfolgte Anfra-		
	ge der Gemeinde bei der Jugendanwaltschaft (10-		
	18 J)		
	-> Juga-Formular		
	Unterzeichnung einer Erklärung (ab 10 J)		
	Evtl. Anfrage der Gemeinde beim Amt für Migrati-		
	on und Integration		
	Einbürgerungsgespräch		
Auslandsdelikte	Unterzeichnung einer Erklärung (ab 10 J)		
	-> Gesuchformular	Art. 4 Abs. 4 BüV	
	Einbürgerungsgespräch		

2.6 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Besteht ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine selbständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle oder bei einer befristeten Anstellung der Wille zur selbständigen wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit oder eine aktuelle Bildungstätigkeit (Aus- und Weiterbildung) oder können die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt werden	Bestätigung Arbeitgebenden, Lehrbetrieb, RAV, Rentenleistungen etc. Bei Selbständigerwerbenden: Bestätigung Sozialversicherungsanstalt, HReg-Auszug Bei Studierenden Immatrikulationsbestätigung, Schulbestätigung Wo zweckmässig weitere Dokumente Einbürgerungsgespräch	Art. 7 Abs. 1 und 2 BüV Art. 9 BüV § 9 Abs. 1 lit. a - c KBüG	
Keine Sozialhilfe 10 Jahre vor Gesucheinreichung und während des Verfahrens, ausser die bezogene Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.	-> Formular Sozialhilfe Allfällige Nachfrage bei Auskunft erteilenden Sozialdiensten	§ 9 Abs. 2 KBüG Art. 7 Abs. 3 BüV Art. 9 BüV	

Keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körper-	Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde	§ 9 Abs. 5 und 7 KBüG	
schaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder	(ab Volljährigkeit)	Art. 9 BüV	
Krankenkassen 3 Jahre vor Gesucheinreichung und			
während des Verfahrens			
(sofern nicht der Nachweis erfolgt, dass die Betreibung			
ungerechtfertigt erfolgte)			
Angemessene Berücksichtigung anderer Betreibungen	Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde.	§ 9 Abs. 6 und 7 KBüG	
(sofern nicht der Nachweis erfolgt, dass die Betreibung	Einbürgerungsgespräch	Art. 9 BüV	
ungerechtfertigt erfolgte)			

2.7 Förderung und Unterstützung der Integration

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Fördert und unterstützt die gesuchstellende Person die Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen)?	Einbürgerungsgespräch evtl. Formular Ausbildungsbericht	Art. 12 Abs. 1 lit. e BüG Art. 8 BüV	

3. Prüfung von Gesuchen um Erlass oder Ermässigung der Gebühren

Prüfkriterien	Prüfmittel	Gesetzesbestimmungen	Prüfung er- folgt?
Mittellosigkeit gegeben?	Belege zu Einkommens- und Vermögensverhält- nissen	§ 29 Abs. 4 KBüG	
Sind Gebärdensprachdolmetschende aufzubieten, trägt die Gemeinde deren Kosten.	Keine	Art. 3 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a BehiG	